

Nr. 1769/J II-3361 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode
A N F R A G E
1988 -03- 07

der Abgeordneten Smolle, Wabl und Genossen
an den Herrn Bundeskanzler
betreffend Volksgruppenförderung im Jahre 1986

Im Bericht der Bundesregierung gemäß § 9 Abs. 7 des Volksgruppen-gesetzes über die Volksgruppenförderung im Jahre 1986 wird unter anderem erwähnt, daß das Präsidium der Bürgermeister- und Vize-bürgermeisterkonferenz für kulturelle Veranstaltungen und Büro-aufwand eine Förderung im Ausmaß von S 225.000,-- erhielt. Weiters wurde dem Präsidium der Bürgermeister- und Vizebürger-meisterkonferenz der kroatischen und gemischtsprachigen Gemeinden eine lebende Subvention zuerkannt.

Der Verein zur Förderung der kroatischen Kultur und Erhaltung der kroatischen Sprache in Stinatz erhielt für die Fertigstellung des Kultur- und Kontaktzentrums in Stinatz eine Förderung im Ausmaß von S 250.000,--. Im Volksgruppengesetz § 8 Abs. 1 heißt es, der Bund hat - unbeschadet allgemeiner Förderungsmaßnahmen - Maßnah-men und Vorhaben, die der Erhaltung und Sicherung des Bestandes der Volksgruppen, ihres Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Recht dienen, zu fördern. Da der Grund zur Annahme besteht, daß die Förderungsmittel nicht widmungsgerecht verwendet wurden, stellen die unterfertigten Abgeordneten nachstehende

A N F R A G E

- 1) Welche volksgruppenspezifischen kulturellen Veranstaltungen des Präsidiums der Bürgermeister- und Vizebürgermeisterkonfe-renz der kroatischen und gemichtsprachigen Gemeinden, die auch dem § 8 Abs. 1 entsprechen, wurden vom Bund gefördert?
- 2) Welche volksgruppenspezifischen Tätigkeiten wurden von jener Person, die als lebende Subvention dem Präsidium der Bürger-meister- und Vizebürgermeisterkonferenz der kroatischen und gemichtsprachigen Gemeinden zuerkannt wurde, ausgeführt?
- 3) Welche volksgruppenspezifischen Veranstaltungen wurden im Kultur- und Kontaktzentrum in Stinatz nach der Fertigstellung durchgeführt?
- 4) Entspricht es der Wahrheit, daß einzelne kroatische Gruppen im Kultur- und Kontaktzentrum in Stinatz nicht auftreten durften?

- 5) Entspricht die Tätigkeit des Präsidiums der Bürgermeister- und Vizebürgermeisterkonferenz der kroatischen und gemischtsprachigen Gemeinden Ihrer Meinung nach dem § 8 Abs. 1 VGG.
- 6) Mit welcher Begründung wurde der Bürgermeister- und Vizebürgermeisterkonferenz eine lebende Subvention zuerkannt?